

# Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern

Az.: 4 K 10/07; 4 K 12/07

## Protokoll über den Termin zur Verkündung einer Entscheidung vom 14.09.2010

### In den Verwaltungsstreitsachen

4 K 10/07

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter zu 1:  
Rechtsanwalt Tobias Schiener  
Am Kreuztor 2, 19370 Parchim

Prozessbevollmächtigte zu 2:  
Rechtsanwälte Ahrendt & Partner  
Joh.-Stelling-Straße 1, 19053 Schwerin

g e g e n

Wasser- u. Abwasserzweckverband Parchim/Lübz  
vertreten durch den Geschäftsführer Heinz Schünemann  
Neuhofer Weiche 53, 19370 Parchim

- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte:

w e g e n  
Normenkontrolle  
hier: Schmutzwasserbeitragssatzung

4 K 12/07

\_\_\_\_\_

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter zu 1.:

Rechtsanwalt Tobias Schiener  
Am Kreuztor 2, 19370 Parchim

Prozessbevollmächtigte zu 2.:

Rechtsanwälte Ahrendt & Partner  
Joh.-Stelling-Straße 1, 19053 Schwerin

g e g e n

Wasser- u. Abwasserzweckverband Parchim/Lübz  
vertreten durch den Geschäftsführer Heinz Schönemann  
Neuhofer Weiche 53, 19370 Parchim

- Antragsgegner -

Prozessbevollmächtigte:

J \_\_\_\_\_

C \_\_\_\_\_

w e g e n  
Normenkontrolle  
hier: Trinkwasserbeitragssatzung

**Anwesend:**

als Vorsitzende:

Präsidentin des Oberverwaltungsgerichts Kohl

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle:

Justizangestellte Mönnich

Nach Aufruf der Sachen um 9.30 Uhr sind erschienen:

für den Antragsteller:

niemand;

für den Antragsgegner:

niemand.

Die Vorsitzende verkündet folgende Entscheidungen:

4 K 10/07

Im Namen des Volkes

### Urteil

Die Schmutzwasserbeitragssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim/Lübz vom 14. Dezember 2006 in der Fassung der Ersten Satzung zur Änderung der Schmutzwasserbeitragssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim/Lübz vom 15. November 2007 wird für unwirksam erklärt.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Dem Vollstreckungsschuldner wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festzusetzenden Kosten abzuwenden, wenn nicht der Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

### Beschluss

Der Streitwert wird bis zur Abtrennung des Verfahrens 4 K 12/07 auf 10.000,- € und für die Zeit danach auf 5.000,- € festgesetzt.

4 K 12/07

Im Namen des Volkes

Urteil

Die Trinkwasserbeitragssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim/Lübz vom 14. Dezember 2006 in der Fassung der Zweiten Satzung zur Änderung der Trinkwasserbeitragssatzung des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Parchim/Lübz vom 23. Dezember 2009 wird für unwirksam erklärt.

Der Antragsgegner trägt die Kosten des Verfahrens.

Die Kostenentscheidung ist vorläufig vollstreckbar. Dem Vollstreckungsschuldner wird nachgelassen, die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe der festzusetzenden Kosten abzuwenden, wenn nicht der Vollstreckungsgläubiger zuvor Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Beschluss

Der Streitwert wird auf 5.000,- € festgesetzt.

Der Verkündungstermin wird um 9.35 Uhr geschlossen.

Kohl  
Präsidentin des OVG

Mönnich  
Justizangestellte